

**Statistik zu Ausgaben und Einnahmen
der Sozialhilfe nach dem SGB XII
ab Berichtsjahr 2022**

SH1

Die Unterlage dient ausschließlich als Übersicht der zu übermittelnden Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen. Die Übermittlung der Daten ist gemäß den detaillierten Erläuterungen in der Fachinformation vorzunehmen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Allgemeine Angaben

Auskunftgebende Stelle Bogenart

Art des Trägers Land Kreis Gemeinde

Örtlich 1

Überörtlich 2

Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt	Hilfeleistungen	
			außerhalb von Einrichtungen	In Einrichtungen
			Konto 7331	Konto 7332
			Gr 73	Gr 74
			Volle Euro	

Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	3111	410	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Laufende Leistungen			<input type="text"/>	<input type="text"/>
Einmalige Leistungen an Empfänger laufender Leistungen			<input type="text"/>	<input type="text"/>
Einmalige Leistungen an sonstige Leistungsberechtigte			<input type="text"/>	<input type="text"/>

Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt	Hilfeleistungen	
			außerhalb von Einrichtungen	In Einrichtungen
			Konto 7331	Konto 7332
			Gr 73	Gr 74
			Volle Euro	

Hilfe zur Gesundheit

(5. Kapitel SGB XII)

Unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Hilfen

3114

413

Vorbeugende Gesundheitshilfe
(§ 47 SGB XII)

Hilfe bei Krankheit
(§ 48 SGB XII)

Hilfe zur Familienplanung
(§ 49 SGB XII)

Hilfe bei Schwangerschaft und
Mutterschaft
(§ 50 SGB XII)

Hilfe bei Sterilisation
(§ 51 SGB XII)

Erstattungen an Krankenkassen für die
Übernahme der Krankenbehandlung
gemäß § 264 Absatz 7 SGB V

Hilfe zur Pflege

(7. Kapitel SGB XII)

3112

411

Pflegegeld
(§ 64a SGB XII)

Pflegegrad 2

Pflegegrad 3

Pflegegrad 4

Pflegegrad 5

Häusliche Pflegehilfe
(§ 64b SGB XII)

Pflegegrad 2

Pflegegrad 3

Pflegegrad 4

Pflegegrad 5

Verhinderungspflege
(§ 64c SGB XII)

Pflegehilfsmittel
(§ 64d SGB XII)

Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt	Hilfeleistungen	
			außerhalb von Einrichtungen	In Einrichtungen
			Konto 7331	Konto 7332
			Gr 73	Gr 74
			Volle Euro	

noch:

Hilfe zur Pflege

(7. Kapitel SGB XII)

3112 411

Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e SGB XII)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Andere Leistungen

Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson/bes. Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung (§ 64f Absatz 1 SGB XII)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Beratungskosten für die Pflegeperson (§ 64f Absatz 2 SGB XII)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Kostenübernahme für das Arbeitgebermodell (§ 64f Absatz 3 SGB XII)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Digitale Pflegeanwendungen (§ 64j SGB XII)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen (§ 64k SGB XII)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 (§ 66 SGB XII)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 und 5 (§ 64i SGB XII)

Pflegegrad 2

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Pflegegrad 3

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Pflegegrad 4

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Pflegegrad 5

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Teilstationäre Pflege (Tages- oder Nachtpflege) (§ 64g SGB XII)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Kurzzeitpflege (§ 64h SGB XII)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)

Pflegegrad 2

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Pflegegrad 3

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Pflegegrad 4

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Pflegegrad 5

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt	Hilfeleistungen	
			außerhalb von Einrichtungen	In Einrichtungen
			Konto 7331	Konto 7332
			Gr 73	Gr 74
			Volle Euro	

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen
(8. und 9. Kapitel SGB XII)

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII)

Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII)

Altenhilfe (§ 71 SGB XII)

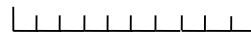
Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)

Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)

Bestattungskosten (§ 74 SGB XII)

3115

414



FÜR IHRE UNTERLAGEN

Allgemeine Angaben

 1 Bogenart

Art des Trägers

Auskunftgebende Stelle

 2-9

Land	Kreis	Gemeinde					

 Örtlich 10 1

 Überörtlich 10 2

Einnahmen / Einzahlungen außerhalb von Einrichtungen

Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt	Kostenbeiträge und Aufwendersersatz; Kostenersatz	Leistungen Dritter			Rückzahlungen gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)		
				Übergeleitete Ansprüche und übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	Leistungen von Sozialleistungsträgern	Sonstige Ersatzleistungen			
				Konto 6211	Konto 6212	Konto 6213		Konto 6214	Konto 6215
				UGr 241	UGr 243	UGr 245		UGr 247	UGr 249
				Volle Euro					

Hilfe zum Lebensunterhalt
(3. Kapitel SGB XII)

3111 410

--	--	--	--	--	--

Hilfe zur Gesundheit
(5. Kapitel SGB XII)
inkl. Rückerstattungen von Krankenkassen

3114 413

--	--	--	--	--	--

Hilfe zur Pflege
(7. Kapitel SGB XII)

3112 411

--	--	--	--	--	--

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen
(8. und 9. Kapitel SGB XII)

3115 414

--	--	--	--	--	--

Allgemeine Angaben
Einnahmen / Einzahlungen in Einrichtungen

Art der Hilfe	Produkt	Unterabschnitt	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz	Leistungen Dritter			Rückzahlungen gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)
				Übergeleitete Ansprüche und übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	Leistungen von Sozialleistungsträgern	Sonstige Ersatzleistungen	
			Konto 6221	Konto 6222	Konto 6223	Konto 6224	Konto 6225
			UGr 251	UGr 253	UGr 255	UGr 257	UGr 259
Volle Euro							

Hilfe zum Lebensunterhalt
(3. Kapitel SGB XII)

3111
410

Hilfe zur Gesundheit
(5. Kapitel SGB XII)
inkl. Rückerstattungen von Krankenkassen

3114
413

Hilfe zur Pflege
(7. Kapitel SGB XII)

3112
411

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen
(8. und 9. Kapitel SGB XII)

3115
414

Statistik zu Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe wird jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die finanziellen Auswirkungen der Sozialhilfe bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch-Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 4 SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden. Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Sie zuständige Statistische Landesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.